Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse)	26 010-15011
Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  Bundesamt für Strassen ASTRA	Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen	V1.02 05.08.2013 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 1 von 2

Im Interesse der Sicherheit auf den Nationalstrassen, vor allem aber auch für die an Bauarbeiten Beteiligten ist es unerlässlich, dass die nachstehenden Verhaltensregeln und Vorschriften strikte eingehalten werden. Das vorliegende Merkblatt ist eine Kurzfassung der Dokumentation 86024 Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen und ist in den Sprachen d/f/i erhältlich.

- 1. Als Baustelle gilt der durch Leiteinrichtungen vom ordentlichen Verkehr abgetrennte Teil der Fahrbahn und des Pannenstreifens sowie andere Flächen des Nationalstrassenareals soweit auf diesen Bauarbeiten ausgeführt werden.
- 2. Vorübergehende Verkehrsanordnungen wie Signale, Abschrankungen und Markierungen dürfen nur durch die für diese Arbeiten Beauftragte umgestellt und entfernt werden.
- Es ist dem Bauunternehmer untersagt, irgendwelche Eingriffe in den Verkehr vorzunehmen oder Fahrzeuge anzuhalten. Sind Verkehrsregelungen in besonderen Fällen notwendig, so ist immer rechtzeitig die Gebietseinheit zu orientieren und beizuziehen.
- 4. Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf Nationalstrassen aufhalten, müssen vorschriftsgemässe Schutzbekleidung der Schutzklasse 3 tragen (Ausnahme bei kurzzeitigem Aufenthalt). Es gilt die Richtlinie PSA der Branchenlösung Nr. 35 "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Strassenunterhaltsdienste".
- 5. Das Betreten der vom ordentlichen Verkehr benützten Verkehrsflächen, einschliesslich des Überquerens von Fahrspuren ist nur mit entsprechender Vorsicht erlaubt. Als massgebende Abgrenzung zwischen der Baustelle und der befahrenen Verkehrsflächen gilt die Linie, gebildet durch die aufgestellten Leiteinrichtungen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass der Verkehrsraum weder durch Werkzeuge (Schaufelstiele, Rechenstiele usw.) noch durch Maschinenteile berührt und verschmutzt wird.

- 6. Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, brüske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Nötigenfalls ist innerhalb der Baustelle rückwärts zum Auf- oder Abladeort zu fahren. Die Chauffeure von Zulieferfirmen sind über die Anfahrtsrouten genau zu informieren.
- 7. Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, müssen sie vollständig innerhalb der Baustelle ausgeführt werden. Allgemein sind Fahrmanöver in ausreichendem Abstand vom übrigen Verkehr abzuwickeln, solche die zu Missverständnissen oder Fehlreaktionen der übrigen Fahrzeuglenker führen können, gänzlich zu unterlassen. Muss für irgendwelche "vorschriftswidrige" Fahrmanöver der vom ordentlichen Verkehr benützte Raum berührt werden, ist die Polizei beizuziehen.
- Der Aufenthalt für Arbeiten im Bereich der Standspur ist immer bei der zuständigen Gebietseinheit anzumelden. Es dürfen sich keine Personen oder Fahrzeuge unangemeldet (ausser Pannenfahrzeuge) auf der Standspur aufhalten.
- Bei allfälligen Unregelmässigkeiten, Unfällen usw. ist unverzüglich die Polizei über die nächste Notrufsäule oder telefonisch zu alarmieren. Sie steht auch jederzeit für Auskünfte bezüglich Fragen im Zusammenhang mit dem Verkehr zur Verfügung.

# Beilage:

Individuelles Adress- und Telefonverzeichnis der

- zuständigen Gebietseinheiten
- zuständigen Polizei Einsatzzentralen
- zuständigen Astra-Filiale

# Adressliste für das Gebiet der Filiale Winterthur

### Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilung Strasseninfrastruktur Ost **Filiale Winterthur** Grüzefeldstrasse 41 8404 Winterthur

Tel. +41 58 480 47 11, Fax: +41 58 480 47 90

E-Mail: winterthur@astra.admin.ch

Abteilung Strassennetze
Verkehrsmanagementzentrale Schweiz

Rothenburgstrasse 25 6020 Emmenbrücke LU

Tel. +41 58 482 83 11, Fax: +41 58 482 83 12

E-Mail: vmz-ch@astra.admin.ch

## Gebietseinheiten

#### Gebietseinheit VI:

Nationalstrassen Gebiet VI Martinsbruggstrasse 75b 9016 St. Gallen

Tel. +41 58 229 85 85, Fax: +41 58 229 85 86

E-Mail: gevi.info@sg.ch

#### Gebietseinheit VII:

Kanton Zürich Baudirektion Tiefbauamt GE VII - Nationalstrassenunterhalt Werkhofstrasse 1 8902 Urdorf Tel. +41 44 736 54 00

E-Mail: blur.tba@bd.zh.ch

### Polizeibehörden

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Polizeikommando Appenzell-Ausserrhoden, Rathaus, Postfach, 9043 Trogen Tel. +41 71 343 66 66, Fax: +41 71 343 66 99, E-Mail: info.kapo@ar.ch

Kanton Appenzell Innerrhoden

Polizeikommando Appenzell-Innerrhoden, Unteres Ziel 20, 9050 Appenzell Tel. +41 71 788 97 00, Fax: +41 71 788 95 08, E-Mail: info@kapo.ai.ch

Kanton Glarus

Polizeistützpunkt Biäsche, Werkhof A3, 8753 Mollis Tel. +41 55 645 65 50, Fax: 055 645 66 77, E-Mail: kantonspolizei@gl.ch

Kanton Schaffhausen

Schaffhauser Polizei, Beckenstube 1, 8200 Schaffhausen Tel. +41 52 624 24, Fax: +41 52 624 50 70, E-Mail: info@shpol.ch

Kanton Schwyz

Kantonspolizei Schwyz, Verkehrstechnischer Dienst, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

Tel. +41 41 819 28 16, Fax: +41 41 819 28 93, E-Mail: kapo.mpd@sz.ch

Kanton St. Gallen

Kantonspolizei St. Gallen, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen

Tel. +41 71 229 49 49, Fax: +41 71 223 26 60, E-Mail: infokapo@kapo.sg.ch

Kanton Thurgau

Kantonspolizei Thurgau, Zürcherstrasse 325, Postfach, 8500 Frauenfeld Tel. +41 52 728 28 28, Fax: +41 52 728 28 29, E-Mail: info@kapo.tg.ch

Kanton Zürich

Kantonspolizei Zürich, Kasernenstrasse 29, 8004 Zürich

Tel. +41 44 247 22 11, E-Mail: info@kapo.zh.ch